Amtliches
Mitteilungsblatt

AUSGABE NR. 16 **der Gemeinde Barleben** 1. Februar 2013

AUSGABE FEBRUAR 2013

– 1. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindereinrichtungen der Gemeinde Barleben

– Neufassung des Flächennutzungsplanes für die Gemeinde Barleben mit ihren Ortschaften Barleben, Ebendorf und Meitzendorf – Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf gemäß § 3 Abs. 1 Baugeetzbuch (BauGB)

– 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung der Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Barleben (Feuerwehrentschädigungssatzung)

– Benutzungsordnung für die Gemeindebibliothek Barleben

1. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindereinrichtungen der Gemeinde Barleben

Auf der Grundlage der §§ 4, 6 und 44 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 10.08.2009 (GVBl. S. 383) in Verbindung mit §§ 1 Abs.1 und 5 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.Dezember 1996 (GVBl. LSA 405), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom17. Dezember 2008 (GVBl. S. 452 und des § 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen Anhalt vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert am 17.10.2010 (GVBL.LSA S.69), hat der Gemeinderat Barleben in seiner Sitzung am 20.12.2012 nachfolgende Satzung beschlossen.

Artikel I
Die Anlagen gemäß § 4 Abs.6 erhalten folgende Fassung:
Betreuungsgebühr gestaffelt nach Betreuungszeiten

Kindergarten 3 bis 6 Jahre	**Monatliche Gebühr 1. Kind**
Mindestbetreuungszeit: bis 5 Stunden	55,00 €
Regelbetreuungszeit: über 5 bis 9 Stunden	100,00 €
Verlängerte Betreuungszeit: über 9 bis 10 Stunden	115,00 €
Lange Betreuungszeit: über 10 Stunden	125,00 €
	Monatliche Gebühr für das 2. Kind
Mindestbetreuungszeit: bis 5 Stunden	27,50 €
Regelbetreuungszeit: über 5 bis 9 Stunden	50,00 €
Verlängerte Betreuungszeit: über 9 bis 10 Stunden	57,50 €
Lange Betreuungszeit: über 10 Stunden	62,50 €
	Monatliche Gebühr ab dem 3. Kind
Mindestbetreuungszeit: bis 5 Stunden	0,00 €
Regelbetreuungszeit: über 5 bis 9 Stunden	0,00 €
Verlängerte Betreuungszeit: über 9 bis 10 Stunden	0,00 €
Lange Betreuungszeit: über 10 Stunden	0,00 €

Für die Ermittlung der Geschwisterermäßigung ist die Anzahl der Kinder maßgeblich, die in einer Einrichtung der Gemeinde Barleben oder einer von der Gemeinde Barleben genehmigten Einrichtung betreut werden und für die der Erziehungsberechtigte Kindergeld erhält.

Gastkinder:	**je Betreuungstag** 24,00 €
Überschreitung der vereinbarten Betreuungszeit:	**je angefangene Stunde** 10,00 €

Betreuungsgebühr gestaffelt nach Betreuungszeiten

Kinderkrippe 0 bis 3 Jahre	**Monatliche Gebühr 1. Kind**
Mindestbetreuungszeit: bis 5 Stunden	60,00 €
Regelbetreuungszeit: über 5 bis 9 Stunden	110,00 €

Verlängerte Betreuungszeit: über 9 bis 10 Stunden	120,00 €
Lange Betreuungszeit: über 10 Stunden	135,00 €
	Monatliche Gebühr für das 2 Kind
Mindestbetreuungszeit: bis 5 Stunden	30,00 €
Regelbetreuungszeit: über 5 bis 9 Stunden	55,00 €
Verlängerte Betreuungszeit: über 9 bis 10 Stunden	60,00 €
Lange Betreuungszeit: über 10 Stunden	67,50 €
	Monatliche Gebühr ab dem 3. Kind
Mindestbetreuungszeit: bis 5 Stunden	0,00 €
Regelbetreuungszeit: über 5 bis 9 Stunden	0,00 €
Verlängerte Betreuungszeit: über 9 bis 10 Stunden	0,00 €
Lange Betreuungszeit: über 10 Stunden	0,00 €

Für die Ermittlung der Geschwisterermäßigung ist die Anzahl der Kinder maßgeblich, die in einer Einrichtung der Gemeinde Barleben oder einer von der Gemeinde Barleben genehmigten Einrichtung betreut werden und für die der Erziehungsberechtigte Kindergeld erhält.

Gastkinder:	**je Betreuungstag** 45,00 €
Überschreitung der vereinbarten Betreuungszeit:	**je angefangene Stunde** 10,00 €

Betreuungsgebühr gestaffelt nach Betreuungszeiten

Hort	**Monatliche Gebühr 1 Kind**
Frühhort: bis 2 Stunden	15,00 €
Späthort: bis 4 Stunden	30,00 €
Ganztagshort: bis 6 Stunden	40,00 €
Ferienpauschale pro Woche	10,00 €
	Monatliche Gebühr für das 2. Kind
Frühhort: bis 2 Stunden	7,50 €
Späthort: bis 4 Stunden	15,00 €
Ganztagshort: bis 6 Stunden	20,00 €
Ferienpauschale pro Woche	5,00 €
	Monatliche Gebühr ab dem 3. Kind
Frühhort: bis 2 Stunden	0,00 €
Späthort: bis 4 Stunden	0,00 €
Ganztagshort: bis 6 Stunden	0,00 €
Ferienpauschale pro Woche	0,00 €

Für die Ermittlung der Geschwisterermäßigung ist die Anzahl der Kinder maßgeblich, die in einer Einrichtung der Gemeinde Barleben oder einer von der Gemeinde Barleben genehmigten Einrichtung betreut werden und für die der Erziehungsberechtigte Kindergeld erhält.

Gastkinder:	**je Betreuungstag** 12,00 €
Überschreitung der vereinbarten Betreuungszeit:	**je angefangene Stunde** 10,00 €

Artikel II
Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Barleben, den 03.01.13

Keindorff
Bürgermeister

GEMEINDE BARLEBEN 2 Landkreis Börde

Neufassung des Flächennutzungsplanes für die Gemeinde Barleben, mit ihren Ortschaften Barleben, Ebendorf und Meitzendorf
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der vom Gemeinderat der Gemeinde Barleben in seiner Sitzung am 20.12.2012 bestätigte Vorentwurf des Flächennutzungsplanes (BV-0071/2012) sowie die entsprechende Begründung, liegen in der Zeit vom

31.01.2013 bis 01.03.2013

im Bau- und Serviceamt (Zimmer 0.06) der Gemeinde Barleben, Ernst-Thälmann-Str. 22 in 39179 Barleben, während der Dienstzeiten öffentlich aus. An umweltbezogenen Informationen liegt das Ergebnis der Umweltprüfung in Form des Umweltberichtes vor.
Lagehinweis: Das Plangebiet beschränkt sich auf das

gesamte Gemeindegebiet und folglich auf die Gemarkungen Barleben (einschließlich der Exklave „Barleber Wiese"), Ebendorf und Meitzendorf.

Parallel findet hierzu eine Informationsveranstaltung am **26.02.2013** um **18.30 Uhr** im **Gemeindesaal, Breiteweg 147** (Komplex Mittellandhalle) in 39179 Barleben, statt.
Die öffentliche Vorstellung wird durch das Büro für Stadt-, Regional- und Dorfplanung, Abendstraße 14a, 39167 Irxleben vorgenommen.
Es erfolgt eine Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Ziele und Zwecke der Neuauf-stellung des Flächennutzungsplanes, anschließend wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.
Hiermit werden alle Interessierten zur Öffentlichkeitsbeteiligung eingeladen.

Barleben, 09.01.2013

Keindorff

Siegel

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung der Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Barleben (Feuerwehrentschädigungssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 6, 33 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2011 (GVBl. LSA S. 814), sowie des Brandschutz- und Hilfeleistungs-gesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juli 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 69), hat der Gemeinderat der Gemeinde Barleben in seiner Sitzung am 29.03.2012 folgende 1. Änderungssatzung der Satzung über die Entschädigung der Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Barleben vom 03.12.2007 beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Entschädigung der Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Barleben (Feuerwehrentschädigungssatzung) vom 03.12.2007 wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt geändert:
1. In Absatz 1 Ziffer 4. wird das Wort „Jugendwart" durch das Wort „Ortsjugendfeuerwehrwart" ersetzt.

2. In Absatz 1 werden nach Ziffer 4. die neuen Ziffern 5. und 6. wie folgt eingefügt:
„5. Gemeindejugendfeuerwehrwart
60,- €
6. Ortskinderfeuerwehrwart
50,- €.

3. In Absatz 1 wird die bisherige Ziffer 5. zur neuen Ziffer 7. und die bisherige Ziffer 6. zur neuen Ziffer 8.

Artikel 2

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Barleben, den 14.12.12

Keindorff
Bürgermeister

Siegel

Benutzungsordnung für die Gemeindebibliothek Barleben

§ 1 Allgemeines

(1) Die Bibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Barleben.

§ 2 Benutzerkreis

(1) Jeder Bürger ist berechtigt, nach Anmeldung, im Rahmen dieser Benutzungsordnung Bücher und andere Medien zu entleihen und alle Dienste, einschließlich Online-Dienste zu nutzen.
(2) Die Benutzung der Bibliothek ist grundsätzlich kostenlos.
Entgelte für besondere Leistungen sowie Versäumnisentgelte werden nach der Entgeltordnung als Anlage zu dieser Benutzungsordnung erhoben.

§ 3 Öffnungszeiten

Die Bibliothek hat festgelegte Öffnungszeiten. Sie werden durch Aushang bekannt gemacht.

§ 4 Anmeldung

(1) Für die Benutzung der Bibliothek sind eine Anmeldung und die Ausstellung eines Benutzerausweises erforderlich.
(2) Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokumentes an. Der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter erkennt mit seiner Unterschrift die Benutzungsordnung sowie die Entgeltordnung an. Er erklärt damit gleichzeitig sein Einverständnis, dass seine Daten zum Zwecke der automatischen Verbuchung gespeichert werden dürfen.
(3) Bei Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren ist die Unterschrift auf dem Anmeldeformular sowie die Vorlage des Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokumentes der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten erforderlich (Haftung).
(4) Der bei der Anmeldung ausgestellte Benutzerausweis ist nicht übertragbar. Der Benutzer ist verpflichtet, Veränderungen seines Namens oder seiner Anschrift sowie den Verlust des Benutzerausweises der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen.
(6) Der Ausweis ist zurück zu geben, wenn die Bibliothek es in begründeten Fällen verlangt oder die Voraus-

setzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind.

§ 5 Ausleihe

(1) Zur Ausleihe ist der Benutzerausweis mitzubringen.
(2) Die Ausleihfrist für Bücher und Hörbücher beträgt 4 Wochen.
Für DVD's, CD-ROMs, Konsolenspiele, Kassetten, Videos und Zeitschriften beträgt die Leihfrist 1 Woche.
(3) Auf Antrag kann die Leihfrist verlängert werden. Eine Verlängerung ist nur dann möglich, wenn keine Vorbestellung auf die Medieneinheit vorliegt.
(4) Bei Überschreitung der Leihfrist sind Versäumnisgebühren gemäß der Entgeltordnung zu zahlen auch wenn der Benutzer keine schriftliche Mahnung erhalten hat.
(5) Die Bibliothek kann die Entscheidung über die Ausleihe weiterer Medien von der Rückgabe angemahnter Medien abhängig machen.
(6) Über die Anzahl der auszuleihenden Medien entscheidet die Bibliothek. In der Regel sollten nicht mehr als 10 Medien mit 4-wöchiger Ausleihfrist und 5 Medien mit 1-wöchiger Ausleihfrist je Benutzer ausgeliehen werden.
(7) Jeder Leser darf Vorbestellungen auf entliehene Medien tätigen.

§ 6 Internet Nutzungsbedingungen

(1) Voraussetzung für die Benutzung des Internets ist ein gültiger Bibliotheksausweis.
(2) Bei Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren ist eine schriftliche Erlaubnis des Erziehungsberechtigten notwendig.
(3) Benutzer melden sich vor der Internet-Nutzung beim Bibliothekspersonal an.
(4) Der Internet-Arbeitsplatz ist ein Einzel-Arbeitsplatz.
(5) Die Nutzungsdauer beträgt 30 Minuten und kann auf maximal 2 Stunden verlängert werden, wenn keine weitere Anmeldung vorliegt. Ein Anspruch auf Beratung durch das Bibliothekspersonal besteht nicht.
(6) Der Internet Nutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter haftet für fahrlässig oder mutwillig verursachte Schäden und Kosten, die direkt oder indirekt aus der Nutzung der angebotenen Dienste entstehen.
(7) Nutzer, die gegen einschlägige Regelungen (u.a. Datenschutz, Jugendschutz, Strafgesetzbuch) verstoßen bzw. das Internet zu kommerziellen Zwecken nutzen, können von der Benutzung ausgeschlossen werden.
(8) Bestellungen dürfen nicht getätigt, Aufträge nicht ausgelöst werden. E-Mail Nachrichten dürfen verschickt und empfangen werden.
(9) Es ist untersagt, kopierte und mitgebrachte Software am Internet-Arbeitsplatz zu verwenden.

§ 7 Pflichten der Benutzer

(1) Die Benutzer sind verpflichtet die Medien und Einrichtungen der Bibliothek sorgfältig zu behandeln und sie vor Verschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Beschädigungen sind nicht durch den Benutzer selbst zu beheben sondern sofort dem Bibliothekspersonal zu melden.
(2) Der Verlust und die Beschädigung entliehener Medien ist der Bibliothek anzuzeigen. Der Benutzer ist schadensersatzpflichtig entsprechend der Entgeltordnung.
(3) Die Weitergabe von Medien an Dritte ist untersagt.
(4) Für den Verlust oder die Beschädigung von Medien während der Benutzung hat der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter vollen Ersatz zu leisten, auch wenn ihn kein Verschulden trifft. Er haftet in jedem Fall auch für die unzulässige Weitergabe an Dritte.

§ 8 Verhalten in den Bibliotheksräumen

(1) Taschen, Mappen u.ä. sind im Taschenschrank zu verwahren.
(2) Rauchen und laute Unterhaltung sind nicht gestattet.
(3) Der Verzehr von mitgebrachten Speisen und Getränken ist nicht erlaubt.
(4) Den Weisungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten. Benutzer, die wiederholt oder in grober Weise gegen diese Nutzungsordnung verstoßen, können ganz oder zeitweise von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden.

§ 9 Maßnahmen gegen säumige Benutzer

Die Einziehung von ausgeliehenen Medien, Versäumnisentgelten sowie von Ersatz-leistungen, zu deren Rückgabe bzw. Begleichung vergeblich aufgefordert wurde, kann im Rahmen des Verwaltungsvollstreckungsverfahrens verfolgt werden. Verstöße gegen diese Ordnung werden als Ordnungswidrigkeit geahndet.

§ 10 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung der Gemeindebibliothek Barleben tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 01.01.1999 außer Kraft.

Barleben, den 04.12.12

Bürgermeister

GEMEINDE BARLEBEN Landkreis Börde

Entgeltordnung für die Gemeindebibliothek Barleben

1. **Versäumnisgebühr** für das Überschreiten der Ausleihfrist

Pro Öffnungstag und Medieneinheit	0,30 €
Maximum je Medieneinheit	0,00 €

3. Schadenersatz

3.1 Verlust von Medien	Ersatzexemplar
3.2 Beschädigung von Medien	Ersatzexemplar oder anteiliger Schadenersatz

4. Ausstellung eines Ersatzausweises 2,00 €

5. Druck von Kopien

Aus dem Internet pro Seite DIN A4 (Schwarz/Farbe) 0,15 / 0,50 €
Allgemeine Kopie pro Seite DIN A4 (Schwarz / Farbe) 0,15 / 0,50 €

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der aufgeführten Dienstleistungen bzw. mit Überschreiten der Ausleihfrist.Die Gebühren sind sofort fällig.
Die Bezahlung erfolgt an die Mitarbeiter der Bibliothek.